

schnittartigen Darstellung der relevanten Grundzüge des internationalen Sachenrechts folgen Länderberichte, in denen die im Bestimmungsland des Exportgutes jeweils wirksamen Arten der Mobiliarsicherungsrechte erläutert werden. Diese Berichte erstrecken sich erfreulicherweise nicht nur auf die europäischen und außereuropäischen Haupthandelspartner der Bundesrepublik, sondern auch auf über fünfzig Nicht-Industriestaaten in Asien, Afrika und Lateinamerika. Der Rechtsvergleicher findet beim Blättern in dieser Weltchau der Pfand-, Register- und sonstigen Sicherungsrechte mancherlei Interessantes namentlich zu der Frage, inwieweit die ehemaligen Kolonien dieser Regionen sich auf dem sehr technischen Gebiet der Verkäufersicherungsrechte von den Lösungsmustern der ehemaligen Kolonialmächte gelöst haben bzw. sich nach wie vor daran anlehnen. Oftmals wünscht man sich aber gerade auch aus der Sicht des Praktikers, daß neueres einschlägige Material (nicht nur aus schwer zugänglichen Rechtsordnungen) eingearbeitet worden wäre. Hierzu hätte es nämlich in vielen Fällen keiner umfangreichen Forschungsaktivitäten bedurft, da auf dem X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung 1978 in Budapest in der Sektion Internationales Privatrecht zahlreiche Landesberichte über die Anerkennung ausländischer Mobiliarsicherungsrechte vorgelegt worden sind. Deren Verwendung hätte in einigen Fällen (z. B. Argentinien) eingestandene Zweifel der Bearbeiter über die tatsächliche Rechtslage rasch ausräumen können.

Herbert Kronke

Otto Sandrock (Hrsg.)

Handbuch der Internationalen Vertragsgestaltung

Bearbeitet von Klaus F. Beckmann, Harald Jung, Udo Kornmaier, Peter Müller, Otto Sandrock, Fritz-Peter Steinschulte.

Schriftenreihe Recht der Internationalen Wirtschaft, Bd. 19/1 und 2 (1980). Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg, 2 Bände zus. 1331 S., DM 398,—

Das von Sandrock edierte und mitbearbeitete Handbuch aus der bekannten Heidelberger Schriftenreihe erhebt primär den Anspruch, ein Ratgeber für Praktiker des internationalen Vertragsrechts zu sein. Um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen: Hier haben sich Verlag und Herausgeber in höchst sympathischer Weise des Vergehens des understatement schuldig gemacht. Gerade die literarische Befassung mit der schwierigen Materie des internationalen Privat- und Prozeßrechts gerät – wenn sie mit dem Etikett »praxisorientiert« versehen ist – allzu häufig oberflächlich. Zu oft fällt dem Bestreben nach knapper Darstellung die Präzision zu Opfer. Dies ist aber gerade für den praktisch tätigen Juristen besonders mißlich, da er – namentlich dann, wenn er erstmals oder nur selten mit derartigen Fragen zu tun hat – die knappe Detailinformation nicht in ihren systematischen Zusammenhang zu stellen vermag. Vor den daraus resultierenden Gefahren bewahrt ihn das Handbuch weitgehend. Neben den auch wissenschaftlichen Ansprüchen zumeist durchaus genügenden Abschnitten über die internationalvertrags- und prozeß-

rechtlichen Grundprobleme des Vertragsschlusses (einschließlich der Sonderfragen der vorvertraglichen Beziehungen, der Einbeziehung von Standardbedingungen und des Sprachenstatuts), der Vertragsform, der Vollmacht sowie der Gerichtsstandsvereinbarungen und der Schiedsabreden stehen Darstellungen des materiellen Rechts und des Vertragskollisionsrechts von 14 ausgewählten ausländischen Staaten, mit denen die Bundesrepublik besonders engen Handelsaustausch pflegt. Hierin liegt ein besonderes Verdienst des Werkes, da zwar die italienischen oder schweizerischen Regeln über die Einbeziehung von AGB in ihren Umrissen den interessierten Kreisen noch bekannt sein mögen, kaum aber diejenigen der kanadischen Provinz Quebec oder Japans über die Form des Vertrages etc. Nicht nur in den dem deutschen internationalen Vertragsrecht gewidmeten Passagen, sondern auch hier haben sich die Autoren in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen, auch neueres Schrifttum und aktuelle Gerichtsentscheidungen soweit wie möglich zusammenzustellen und zu verwerten. Materialreiche Anhänge (etwa mit zwischenstaatlichen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen etc.) sowie ausgezeichnete Register erhöhen den Wert der beiden Bände noch weiter. – Abschließend sei ein Wunsch im Hinblick auf eine gewiß bald notwendige Neuauflage angebracht: Zwar ist es richtig, den Kautelarjuristen vor »juristischer Zukunftsmusik«, die in der wissenschaftlichen Diskussion um ein jenseits der nationalen Rechtsordnungen angesiedeltes, wahrhaft »internationales« Handels- und Vertragsrecht bisweilen mitschwingt, zu warnen (S. 99–104). Doch scheint mir eine breitere Darstellung des mittlerweile tatsächlich teilweise »internationalisierten« autonomen Vertragstyps, wie er immer häufiger zwischen Staaten der Dritten Welt und europäischen Unternehmen des Anlagenbaus oder des Baugewerbes abgeschlossen wird, unbedingt erforderlich.

Herbert Kronke

Göran Melander

Refugees in Somalia

Research Report no. 56

Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala, 1980, 48 S.

Göran Melander's research on refugees in Somalia deserves respect. He writes on an happening that is more than often in Africa, whose screening in western news media has been causing a lot of concern. The poverty related to the position of refugees in Somalia is not only pitiful but a terrible African tragedy. But this is not only in Somalia. Refugees are found in many African countries. Göran Melander himself explains that today this continent has the largest number of refugees and that African countries have been most generous in trying within their limited sources, to provide hospitality for African refugees (p. 7). So, there are refugees in Sudan, in Tanzania, in Zambia, in Botswana, in Mozambique, to mention but a few places. Africa has between 4–5 million refugees.